



HESSISCHER LANDTAG

19. 12. 84

**Antwort
des Ministers für Wirtschaft und Technik
auf die Kleine Anfrage des Abg. Jakob (GRÜNE)**

**betreffend Neubau der 110-kV-Leitung
Borken—Frankfurt am Main/West durch die PREAG,
Abt. Kassel
Drucksache 11/1460**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Anfrage betrifft Teilaspekte der 110-kV-Leitung von Borken nach Frankfurt am Main-West, zu der sich die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucks. 11/1457) bereits geäußert hat. Bei den Antworten auf die hier gestellten Fragen ist daher zu beachten, daß hinsichtlich der gesamten Leitung (außer dem kleinen Stück Borken—Winkelpunkt 1 bei Arnsbach) derzeit noch die Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und hinsichtlich wesentlicher Teile derselben die landesplanerische Prüfung im Gang ist.

1. Wann wurde die Teilstrecke Kraftwerk Borken—Winkelpunkt 1 (südlich von Arnsbach) der zu erneuernden 110-kV-Leitung Borken—Frankfurt am Main/West raumordnerisch festgestellt?

Wurde hierzu ein öffentliches Raumordnungsverfahren durchgeführt?

Wurde im vorliegenden Raumordnungsverfahren die Stellungnahme der Naturschutzverbände eingeholt?

Wenn nein, warum ist dies nicht geschehen?

Das Teilstück vom Umspannwerk (UW) Borken zum Winkelpunkt 1 südlich Borken-Arnsbach der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung Borken—Frankfurt am Main/West ist Bestandteil des festgestellten und am 26. April 1979 bekanntgemachten Regionalen Raumordnungsplanes — Sachlicher Teilplan — für die ehemalige Region Nordhessen (StAnz. 1979 S. 734), Karte „Verkehr und Versorgung“. Dieses Teilstück wird auf den gleichen Masten (Vierfachgestänge) geführt wie die geplante, ebenfalls im Regionalen Raumordnungsplan enthaltene 110-kV-Freileitung Borken—Gemünden.

Ein Raumordnungsverfahren für das vorgenannte Trassenteilstück wurde nicht durchgeführt. Dies war nicht erforderlich, da die Planung hierfür dem für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes vorgesehenen Anhörungsverfahren unterlag.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände an der bis 1975 erfolgten Erstaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen war nicht vorgesehen, da zu dieser Zeit nach dem Hessischen Landesraumordnungsgesetz (HLROP) Teil B Nr. 7 Ziff. 2 Abs. 1 bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungspläne nur der regionale Planungsbeirat und alle Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

Eingegangen am 19. Dezember 1984 · Ausgegeben am 14. Januar 1985

Druck: v. Starck'sche Druckereigesellschaft m.b.H., Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 6200 Wiesbaden 1

öffentlichen Rechts sowie juristischen Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, insoweit zu beteiligen waren, als deren Planungen für den Planungsraum oder für die der Regionale Raumordnungsplan Bedeutung haben oder erlangen könnte. Für eine Beteiligung der Naturschutzverbände an der Erstellung von Regionalen Raumordnungsplänen wurde erst nach ihrer Anerkennung gem. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573) und § 35 des am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) die Rechtsgrundlage geschaffen.

Durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Regionalen Raumordnungsplan der ehemaligen Planungsregion Nordhessen (HLROP Teil B Nr. 9) war jedoch für jedermann Gelegenheit, sich zu diesem Plan zu äußern. Die Auslegung erfolgte vom 23. Juni bis 23. Juli 1975.

2. Wann wurde der Trassenabschnitt dieser Leitung zwischen dem Umspannwerk Kirchheim und Winkelpunkt 2 trassiert und grundbuchlich gesichert?
Im Rahmen welches Verfahrens ist dies geschehen, und wer wurde an dem Verfahren beteiligt?

Nach Angaben der PREAG wurde der Trassenabschnitt 1979 trassiert und grundbuchlich gesichert.

Die Trasse war Gegenstand des nach § 11 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) für die 110-kV-Leitung Kirchhain—Lahntal durchgeführten Raumordnungsverfahrens, an dem die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Planungsträger und sonstigen Stellen beteiligt waren.

Eine Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände an Raumordnungsverfahren ist unter Berücksichtigung des am 19. September 1980 bekanntgegeben (GVBl. I Nr. 19/1980 S. 309) und erst am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Hessischen Naturschutzgesetzes erst seit dem 23. Oktober 1980 durch entsprechende Erlasse der obersten Landesplanungsbehörden an die Regierungspräsidenten geregelt worden.

3. Wieviel Masten welcher Bauart werden auf der Gesamtstrecke der neuen Leitung neu gestellt?
Welche Abstände werden durchschnittlich zwischen den Masten eingehalten, und wie weit wird die Leitung durchhängen?
Werden die Betonsockel ganz in die Erde versenkt, oder sind auch Aufstellungen von Masten geplant?

Es sollen 110-kV-Masten der Bauart Donau aufgestellt werden. Die Gesamtlänge der Leitung beträgt ca. 125 km. Die Abstände zwischen den Masten liegen bei ca. 300—400 m je nach topographischen Gegebenheiten und technischen Erfordernissen. Die endgültige Anzahl der Masten kann erst nach Durchführung der Vermessungsarbeiten angegeben werden.

Die Mastfundamente bestehen aus 4 zylindrischen Beton-Fundamentkörpern von ca. 1,0 m Durchmesser und einer mittleren Entfernung im Quadrat von ca. 4,0—6,0 m, bezogen auf Erdoberkante.

Zum Schutz der Stahlkonstruktion (Eckstiele) und zum Ausgleich der Geländeunebenheiten am Maststandort werden die Fundamentkörper ca. 0,5 m über Erdoberkante herausragen.

In Hochwassergebieten kann dieser Wert zum Schutz der Masten auch in Abstimmung mit den Wasserbehörden überschritten werden.

4. Wurde gutachtlich festgestellt, ob es technisch möglich ist, die alten Masten mit den von der PREAG für erforderlich gehaltenen Leiterseilen zu behängen?
Wenn ja, was enthält dieses Gutachten im einzelnen?
Wenn nein, worauf stützt sich die PREAG bei ihrer Behauptung, die Masten könnten die neuen Seile statisch nicht halten?
Wieviel größer ist die Seilspannung bzw. die Zugkraft der neuen gegenüber den alten Seilen?

Die PREAG stützt sich auf die VDE-Bestimmungen 0210, nach der die Masten mit den heute erforderlichen Leiterseilen aus statischen Gründen

nicht belegt werden können. Nach § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz sind elektrische Energieanlagen nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten. Als solche Regeln gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Bei den neu aufzulegenden Seilen handelt es sich um allgemein für diese Spannungsebene übliche und von der PREAG generell für ihr 110-kV-Netz verwendete Normseile (Aluminium-Stahl-Seile Al/St 265/35) mit einer Zugspannung pro Seil von 2310 kg bei einem Leitungsquerschnitt von 265 mm² Aluminium und einer Stahlseele von 35 mm² und einer Zugspannung von 7,7 kg/mm². Demgegenüber errechnen sich für die vor 60 Jahren verwendeten und zum Teil heute noch aufliegenden Kupferseile bei einem Leitungsquerschnitt von 95 mm² und einer Seilzugspannung von 19 kg/mm² eine Zugspannung von 1805 kg pro Seil, für die während des 2. Weltkrieges teilweise anstelle der Kupferseile eingebauten Reinaluminiumseile bei Leitungsquerschnitten von 120 bzw. 150 mm² und Zugspannungen von 7,0 bzw. 8,0 kg/mm² Zugspannungen von 960 kg bzw. 1050 kg pro Seil.

Die PREAG weist darauf hin, daß das Bedürfnis der Leitungssanierung sich nicht auf die Leitungen beschränkt, sondern auch die Masten und Fundamente betrifft. An dieser Aussage hat die Landesregierung keine Zweifel. Dieses Sanierungsbedürfnis würde in absehbarer Zeit auch dann in gleicher Weise bestehen, wenn die querschnittsbedingte Erhöhung der Zugspannung durch die heute üblichen Normseile nicht auftreten würde.

Sollte sich die Notwendigkeit der Erneuerung der 110-kV-Leitung im Zuge der weiteren Prüfung herausstellen, wird die durch die geplanten Normseile um ca. 40—50 MVA pro Leitungssystem gegenüber dem heutigen Stand steigende Übertragungsfähigkeit der Leitung bei der Prüfung anderweitiger Leitungsvorhaben berücksichtigt werden.

5. Wann wurde der Leitungsabschnitt von Winkelpunkt 19 bis Umspannwerk Gießen im Planungsbereich Kirchhain—Gießen/Nord durch die PREAG erneuert?

Aus welchen Gründen wurde die Erneuerung vorgenommen und wie wurde sie technisch ausgeführt?

Bleibt dieser Abschnitt im Zuge der Neubauarbeiten völlig unverändert?

Wenn nein, welche Veränderungen werden vorgenommen?

Nach Angaben der PREAG wurde der Leitungsabschnitt von Winkelpunkt 19 bis zum UW Gießen/Nord mit einer Länge von ca. 0,5 km wegen des Baues der Westautobahn-Umgehung und der gleichzeitigen Errichtung des 380-kV-Umspannwerkes Gießen/Nord nach einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Normen im Jahre 1967 erneuert.

Für diesen Abschnitt ist nur ein Austausch der Seile vorgesehen.

6. Ist die in den Erläuterungen zum Raumordnungsverfahren im Abschnitt Gießen—Wölfersheim angeführte gemeinsame Führung der Leitung auf einem Gestänge mit der bereits bestehenden 110-kV-Leitung Gießen/Nord—Gießen/Süd Teil der alten 110-kV-Leitung Borken—Frankfurt am Main/West, oder wurde dieser Abschnitt schon in den vergangenen Jahren erneuert?

Werden im Zuge der Erneuerung der 110 kV in diesem Bereich Veränderungen vorgenommen?

Wenn ja, welche Veränderungen werden vorgenommen?

Nach Angaben der PREAG wurde der Teilabschnitt vom UW Gießen/Nord bis zum Aufteilungsmast Nr. 11 im Jahre 1970 als Vierfachleitung anstelle der alten 110-kV-Leitung Gießen/Nord—Wölfersheim neu in Betrieb genommen. Im Zuge der Erneuerung werden nur die Leiterseile für 2 Systeme ausgetauscht.

7. Wie viele Masten werden für den Abschnitt „Anschluß des Umspannwerkes Leihgestern“ aufgestellt?

Um welchen Masttyp handelt es sich dabei?

Kommt es nach Ansicht der Landesregierung in diesem Bereich durch die Aufstellung dieser Masten zu Beeinträchtigungen von Mensch und Natur?

Der neue 110-kV-Anschluß Leihgestern ist ca. 900 m lang. Vorbehaltlich der Feinabstimmung werden 3 Masten benötigt. Verwendet werden soll der Masttyp Donau.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen sind Beeinträchtigungen von Natur und Mensch nicht zu erwarten.

8. Wie ist die in den Erläuterungen zum Raumordnungsverfahren, Abschnitt Wölfersheim—Ober-Erlenbach, beschriebene Trassenführung zwischen dem Umspannwerk Wölfersheim und Winkelpunkt 3 zu verstehen?

Ist der Landesregierung bekannt, für welche Linienführung sich die PREAG entschieden hat, wenn sie in den Erläuterungen ausführt, „auf bzw. neben der vorhandenen Trasse“ solle die neue Leitung verlaufen?

Wenn ja, welche Trassenführung ist gemeint?

9. Wie ist nach Ansicht der Landesregierung der in den Erläuterungen zum Raumordnungsverfahren angeführte Trassenverlauf im Bereich Gießen/Nord—Wölfersheim zwischen Winkelpunkt 4 und Winkelpunkt 7 zu verstehen?

a) Wie wird die von der PREAG mit „in etwa“ bezeichnete Linienführung aussehen?

b) Wie ist dies zwischen den Winkelpunkten 10 und 13 zu verstehen?

Wegen der Übereinstimmung der in diesen beiden Fragenkomplexen angesprochenen raumordnerischen Gesichtspunkte können die Fragen unter dem Aspekt der Raumordnung gemeinsam behandelt werden. Danach ist folgendes festzuhalten:

Soweit in den Erläuterungen der PREAG-Unterlagen für das Raumordnungsverfahren davon die Rede ist, daß die geplante neue Trasse „auf“ oder „in etwa auf“ oder „neben“ bestehenden Trassen verlaufen soll, ist eine Trassenbeschreibung gewählt worden, die der in einem Raumordnungsverfahren erfolgenden Grobtrassierung entspricht.

Im übrigen wird nach den Erläuterungen des Energieversorgungsunternehmens in der Regel eine Bündelung zwischen bestehender und projektierte Trasse vorgesehen. Diese Planung kommt den mit dem Erlaß der obersten Landesplanungsbehörde über die „Möglichkeit einer Bündelung mehrerer Systeme bei Errichtung von Hochspannungsleitungen“ vom 20. Juli 1982 (StAnz. 37/1982 S. 1663) verfolgten Ziel einer flächensparenden Leitungsführung entgegen.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1984

Dr. Steger